



Sachstand

**Zur Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine unter
Berücksichtigung der Betreuungsrechtsreform aus dem Jahr 2021**

Zur Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine unter Berücksichtigung der Betreuungsrechtsreform aus dem Jahr 2021

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 007/22
Abschluss der Arbeit: 01.03.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Aufgaben der Betreuungsvereine	5
3.	Vergütung für Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer sowie Betreuungsvereine	7
3.1.	Vergütung für Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer	7
3.2.	Vergütung von Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer	8
3.3.	Vergütung im Falle einer Bestellung des Betreuungsvereins	8
4.	Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine	9
4.1.	Finanzierung im Jahr 2022	9
4.2.	Finanzierung ab dem Jahr 2023	10

1. Ausgangslage

Bei der juristisch so bezeichneten „rechtlichen Betreuung“ handelt es sich um die rechtliche Vertretung von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können. Dieses Rechtsinstitut wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG)¹ eingeführt und wird derzeit noch in den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)² geregelt. Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021³ wird das Betreuungsrecht künftig grundlegend modernisiert, um das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)⁴ im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung deutlicher umzusetzen. Der Wille sowie die Wünsche der zu betreuenden Person sollen stärker als bisher zum zentralen Orientierungsmaßstab des gesamten Handelns der Betreuerin bzw. des Betreuers werden.⁵ Das neustrukturierte Betreuungsrecht wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und findet sich dann vor allem in den §§ 1814 ff. BGB sowie im Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG)⁶ wieder.⁷ Die Betreuung kann verschiedene Aufgabenbereiche, wie z. B. Vermögensangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung oder Vertretung vor Behörden umfassen. Das Gesetz sieht in § 1897 BGB (§ 1816 n. F.) sowie § 1900 BGB (§ 1818 n. F.) folgende Betreuungsarten vor:

- Ehrenamtliche Betreuung (oft durch Familienangehörige),
- Berufsbetreuerin bzw. Berufsbetreuer,
- Vereinsbetreuerin bzw. Vereinsbetreuer als Mitarbeitende eines anerkannten Betreuungsvereins,

1 BGBl. 1990 I S. 2002.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).

3 BGBl. I S. 882.

4 BGBl. 2008 II S. 1419, 1420.

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 3.

6 Das im Rahmen der Betreuungsrechtsreform aus dem Jahr 2021 neu geschaffene BTOG fasst künftig Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, zu ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen bzw. Betreuern zusammen. Dies diene der besseren Übersichtlichkeit der bisher in verschiedenen Gesetzen verstreuten Vorschriften, so die Gesetzesbegründung. Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 125.

7 Siehe hierzu Deinert, Horst, Synopse BGB – Betreuungsrecht zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) sowie Synopse zum Betreuungsbehördengesetz/Betreuungsorganisationsgesetz 2023, abrufbar über Horst Deinert, Fortbildungen zum Betreuungsrecht unter: <https://www.horstdeinert.de/downloads/>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 1. März 2022.

- Behördenbetreuerin bzw. Behördenbetreuer als Mitarbeitende einer Betreuungsbehörde,
- Betreuungsverein,
- Betreuungsbehörde.

§ 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB (§ 1816 Abs. 5 BGB n. F.) sieht primär eine ehrenamtliche vor einer Berufsbetreuung vor. Erst wenn keine geeignete ehrenamtliche Betreuung möglich ist, kann eine beruflich tätige Betreuerin bzw. ein beruflich tätiger Betreuer (freiberuflich, in einem Betreuungsverein oder in einer Betreuungsbehörde tätig) bestellt werden. Wenn die zu betreuende Person nicht hinreichend durch eine oder mehrere natürliche Personen betreut werden kann, bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein (§ 1900 Abs. 1 BGB bzw. § 1818 Abs. 1 BGB n. F.) und als Ultima Ratio die zuständige Betreuungsbehörde (§ 1900 Abs. 4 BGB bzw. § 1818 Abs. 4 BGB n. F.) zur Betreuung. In dem Zusammenhang wird allerdings mit dem ab 2023 geltenden Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine entscheidende Änderung eingeführt. § 1818 Abs. 1 S. 1 BGB n. F. lautet:

„Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann.“

Ziel der Neuregelung, wonach ein anerkannter Betreuungsverein auch auf Wunsch hin zur Betreuung bestellt werden kann, ist es, das Selbstbestimmungsrecht der zu betreuenden Person zu stärken. Dies sei, so die Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, insbesondere für zu betreuende Personen wichtig, bei denen keine Angehörigen oder Personen im sozialen Umfeld vorhanden sind und die im Vorfeld einer Betreuungsverfügung einen Betreuungsverein mit seiner Arbeitsweise kennengelernt haben. Wünschen diese Menschen, einem solchen Verein die Regelung ihrer Belange anzuvertrauen, müsse der grundsätzliche Vorrang der Bestellung einer natürlichen Person als Betreuerin bzw. Betreuer zurücktreten.⁸

Nachfolgend werden die Aufgaben der Betreuungsvereine angeführt, bevor die Vergütung für beruflich tätige Betreuerinnen bzw. Betreuer ebenso wie für bestellte Betreuungsvereine dargestellt wird. Abschließend wird auftragsgemäß auf die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine eingegangen.

2. Aufgaben der Betreuungsvereine

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung – verbunden mit einer vergleichsweise geringen Aufwandsentschädigung – entlastet die öffentlichen Haushalte⁹ und kann wegen oftmals bereits vorliegender persönlicher Beziehungen auf Grund des Näheverhältnisses eine besondere Qualität

⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 3. März 2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestags-Drucksache 19/27287, S. 23.

⁹ Ist eine ehrenamtlich tätige Person zur Betreuung bestellt, erhält diese lediglich eine Aufwandspauschale, §§ 1908i, 1835a bzw. § 1878 BGB n. F. i. V. m. dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Derzeit beträgt die Pauschale 400 Euro.

aufweisen.¹⁰ Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht als Teil des Amtsgerichts. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werden dem Betreuungsgericht u. a. nach § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung volljähriger Personen (Betreuungsbehördengesetz - BtBG)¹¹ bzw. ab dem Jahr 2023 nach § 11 BTOG¹² durch die örtlichen Betreuungsbehörden gemeldet und nach Eignung ausgesucht. Die Betreuungsbehörden wiederum werden bei der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer von den anerkannten Betreuungsvereinen unterstützt. Die Aufgaben der Betreuungsvereine sind – neben der Wahrnehmung beruflich geführter Betreuungen nach § 1897 Absatz 2 bzw. nach § 1900 Absatz 1 und 2 BGB (§ 1819 Abs. 3 bzw. § 1818 Abs. 1 und 2 BGB n. F.) – als sogenannte Querschnittsaufgaben in § 1908f Absatz 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB (§§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BTOG) verbindlich geregelt. Dazu zählen im Einzelnen:

- Bemühung um planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung in deren Aufgaben sowie Begleitung,
- Fortbildung der Ehrenamtlichen,
- Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigter,
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und ab dem Jahr 2023 auch über Patientenverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.

Ab dem Jahr 2023 erwartet die Betreuungsvereine eine weitere verbindliche Aufgabe: Ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer erhalten dann die Möglichkeit, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden. So wird den Betreuungsvereinen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Aufgabe zugewiesen, mit ehrenamtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BTOG). Dabei sieht das Gesetz für Angehörigenbetreuerinnen bzw. Angehörigenbetreuer die Möglichkeit vor, dass sie eine solche Vereinbarung abschließen können, während die sogenannten ehrenamtlichen Fremdbetreuerinnen bzw. Fremdbetreuer eine solche Vereinbarung abschließen sollen. Diese Neuerung soll die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessern. Ehrenamtliche sollen enger an Betreuungsvereine angebunden werden, wodurch eine Vernetzung von Fachwissen und methodischem Können der Fachkräfte mit dem persönlichen Einsatz der Ehrenamtlichen sichergestellt werden soll.¹³

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 365.

11 Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist.

12 Ab dem Jahr 2023 sind die derzeit im BtBG festgehaltenen Regelungen im BTOG zu finden.

13 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 144 ff.

Da diese Neuregelung zu einem Aufgabenzuwachs der Betreuungsvereine führt, wird teilweise kritisiert und befürchtet, dass die personellen Ressourcen der Betreuungsvereine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben aktuell nicht ausreichen.¹⁴

Betreuungsvereine sind demnach ein wesentlicher Bestandteil des Betreuungswesens und erfüllen wichtige gesetzliche Aufgaben. Ihre Finanzierung setzt sich aus zwei Bereichen zusammen. Zum einen aus der Finanzierung von beruflich geführten Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer und ab dem Jahr 2023 auch für Vereinsbetreuungen. Zum anderen wird die Querschnittsarbeit der Vereine finanziert.

3. Vergütung für Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer sowie Betreuungsvereine

3.1. Vergütung für Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer

Freiberuflich tätige Betreuerinnen und Betreuer erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach den Fallpauschalen aus § 5 i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG)¹⁵ und den Vergütungstabellen A, B und C in der Anlage zu § 4 Abs. 1 VBVG (§ 9 i. V. m. § 8 und den Vergütungstabellen A, B und C in der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG n. F.¹⁶). Mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019¹⁷, das am 27. Juli 2019 in Kraft trat, wurde die Vergütung gänzlich neu geregelt. Die größte Veränderung ist die Abkehr von den bisherigen Stundensätzen und Stundenzahlen. An deren Stelle sind Fallpauschalen für die einzelnen Fallkonstellationen getreten, die eine Erhöhung der Betreuungsvergütung um durchschnittlich 17 Prozent mit sich bringen.¹⁸ Danach wird je nach Qualifikation der Betreuerin bzw. des Betreuers, abhängig von der Dauer der Betreuung, vom gewöhnlichen Aufenthalt (stationäre Einrichtung oder nicht) der betreuten Person und von deren Vermögensstatus eine bestimmte monatliche Pauschale zugebilligt. Nach § 5a Abs. 1 VBVG (§ 10 VBVG n. F.) erhält die Betreuerin bzw. der Betreuer bei einem vermögenden Betroffenen zusätzlich zur monatlichen Fallpauschale eine Pauschale in Höhe von 30 Euro. Hierzu muss die Betreuerin bzw. der Betreuer alternativ die Verwaltung von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150.000 EUR, Wohnraum, der nicht von der betreuten Person oder deren Ehegatten genutzt wird oder ein Erwerbsgeschäft der betreuten Person „besorgen“. Die

14 Stellungnahme der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, S. 1-3, abrufbar unter https://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/Stellungnahme_der_BUKO_zum_Entw._Betreuungsrechtsreformgesetz.pdf.

15 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866).

16 Das VBVG wird durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erneut geändert. Siehe dazu Fröschle, Tobias/Deinert, Hort, Synopse Vergütungsrecht zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Stand: 26. März 2021, abrufbar unter: file:///P:/unverschlusselt/Verg%C3%BCtungsrecht_Synopse_2023.pdf.

17 BGBl. I S. 866.

18 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, Bundestags-Drucksache 19/8694 vom 25. März 2019, S.1.

Fallpauschalen gelten mit einer Ausnahme¹⁹ auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen wie Fahrt- und Telekommunikationskosten oder Bezug von Fachliteratur ab (§ 5 Abs. 5 VBVG bzw. § 11 VBVG n. F.)

3.2. Vergütung von Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer

Wenn eine bei einem anerkannten Betreuungsverein beschäftigte Person²⁰ als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt worden ist (Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer), regelt § 7 i. V. m. den §§ 4 bis 5a VBVG (§ 7 Abs. 2 i. V. m. den §§ 8 bis 11 VBVG n. F.) die Vergütung für den Betreuungsverein. Insoweit verschafft § 7 VBVG dem Betreuungsverein den Vergütungsanspruch und nicht der Vereinsbetreuerin bzw. dem Vereinsbetreuer. Damit wird der vertraglich gesicherte Anspruch auf Arbeitsentgelt der Vereinsbetreuerin bzw. des Vereinsbetreuers gegenüber dem Betreuungsverein als Arbeitgeber berücksichtigt.²¹ Die Vereinsbetreuerin bzw. der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz geltend machen (§ 7 Abs. 3 VBVG bzw. § 7 Abs. 2 S. 2 VBVG n. F.).

3.3. Vergütung im Falle einer Bestellung des Betreuungsvereins

Ist der Betreuungsverein selbst zur Betreuung bestellt (§ 1900 Abs. 1 BGB bzw. § 1818 Abs. 1 BGB n. F.), so besteht bisher und fortlaufend im Jahr 2022 nach § 1908 i Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1836 Abs. 3 BGB ein Vergütungsverbot für den Verein.

Dieses Vergütungsverbot wird mit der jüngsten Betreuungsrechtsreform ab 1. Januar 2023 aufgehoben. Nach § 13 Abs. 1 VBVG n. F. wird ab 1. Januar 2023 ein Vergütungsanspruch des Betreuungsvereins für den Fall geregelt, dass der Verein selbst nach § 1818 Abs. 1 BGB n. F. zur Betreuung bestellt ist und die bzw. der Mitarbeitende, der bzw. dem die Führung der Betreuung übertragen worden ist, als berufliche Betreuerin bzw. beruflicher Betreuer registriert ist. Bei der Beauftragung einer ehrenamtlichen Betreuerin bzw. eines ehrenamtlichen Betreuers durch den Betreuungsverein erhält der Verein dagegen weder eine Vergütung noch eine Aufwandspauschale, da keine berufliche Registrierung i. S. d. Norm vorliegt. Die Beibehaltung des generellen Vergütungsverbots sei nicht mehr zu rechtfertigen, da in Zukunft eine Betreuung durch den Verein selbst nicht mehr nur dann möglich ist, wenn die zu betreuende Person durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, sondern z. B. auch, wenn es ihr Wunsch ist. Eine Vergütung des Vereins im Falle einer ehrenamtlichen Betreuung gehöre dage-

19 Die Ausnahme betrifft § 1835 Abs. 3 BGB: „Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.“

20 Dem Betreuungsverein steht keine Vergütung oder Aufwendungsersatz zu, wenn er die Betreuung einem ehrenamtlichen Betreuerin bzw. Betreuer überträgt.

21 Felix, Jörg, in: Toussaint, Kostenrecht, 51. Auflage 2021, VBVG § 7 Rn. 1.

gen gemäß § 15 BTOG zu den Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine. Eine gesonderte Vergütung müsse daher entfallen, da es sonst zu einer Überschneidung mit der finanziellen Förderung der Querschnittsarbeit führen könne.²²

4. Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine

4.1. Finanzierung im Jahr 2022

Zur Finanzierung der dargestellten Querschnittsaufgaben, die durch die anerkannten Betreuungsvereine bewältigt werden, werden in den meisten Bundesländern staatliche und kommunale finanzielle Mittel bereitgestellt. Allerdings besteht derzeit überwiegend kein Rechtsanspruch auf diese Förderung, sondern diese erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu den neun Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein stellt die Förderdatenbank des Bundes Detailinformationen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen zur Verfügung.²³ So gewährt z. B. das Land Berlin auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 4 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG)²⁴ nach Maßgabe einer Förderrichtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Berliner Betreuungsvereine. Ausdrücklich heißt es in der Förderrichtlinie: „Die Zuwendung stellt eine freiwillige Förderung gesamtstädtischer Aufgaben dar. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“²⁵ Auch das Land Baden-Württemberg weist darauf hin, dass auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch bestehe und dass die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheide.²⁶ Hierbei wurde der bisherige maximale Förderbetrag im Rahmen der Grundförde-

22 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 396 ff.

23 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, abrufbar unter https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Foerderprogrammuche_Formular.html?resourceId=0065e6ec-5c0a-4678-b503-b7e7ec435dfd&input_=23adddb0-dcf7-4e32-96f5-93aec5db2716&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&templateQueryString=betreuungsverein&submit=Suchen.

24 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 17. März 1994, (GVBl. S. 86).

25 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Förderrichtlinien der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Auswahl und Förderung von Betreuungsvereinen im Land Berlin vom 12. November 2018, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/foerderrichtlinien-betreuungsvereine-769143.php>.

26 Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 22. Juni 2015, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 18. Oktober 2021, abrufbar unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/foerderung-betreuungsvereinen-vwv-btv.html>.

rung von 7.500 Euro auf maximal 11.500 Euro erhöht (Ziffer 6.4 der Verwaltungsvorschrift). Darüber hinaus sieht Ziffer 6.5 der Verwaltungsvorschrift eine Zusatzförderung vor. Im Übrigen wird nach Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift davon ausgegangen, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen.²⁷ Rheinland-Pfalz nimmt bisher eine Sonderstellung innerhalb der Bundesländer ein und gewährt anerkannten Betreuungsvereinen bereits jetzt einen gesetzlich verankerten Förderanspruch unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage.²⁸

4.2. Finanzierung ab dem Jahr 2023

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erhalten anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln. In § 17 BtOG n. F. heißt es mit Wirkung zum 1. Januar 2023:

„Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Gemeinden sichergestellt werden, die das gesamte nunmehr gesetzlich bestimmte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfasst und Planungssicherheit gewährleistet. Indem gleichzeitig bestimmt wird, dass das Nähere das Landesrecht regelt, sei es Sache der Länder, für eine adäquate Verteilung der konkret gebotenen Förderung zwischen Land und Gemeinden Sorge zu tragen und insbesondere zu entscheiden, ob dies im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderungsarten geschieht.²⁹ Weiter heißt es in der Begründung:

„Ohne eine solche bundeseinheitliche Regelung wäre zu befürchten, dass das Angebot an Beratungs- und Begleitungsleistungen für ehrenamtliche Betreuer weiterhin regional derart unterschiedlich ausfällt, dass nicht allen ehrenamtlichen Betreuern gleich gute Chancen gewährleistet würden, zu ihren Fragen zur Betreuungsführung professionelle Beratung und Hilfe zu erlangen, und dass damit eine Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Sozialgefüges zu konstatieren wäre. Entsprechendes gilt für die weiteren Aufgaben der Vereine auf dem Gebiet der Information und Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen sowie zu Vorsorgeverfügungen. Bei einer weiteren Untätigkeit des Bundesgesetzgebers droht die Gefahr, dass sich die seit Jahren erkennbare, bundesweite Zersplitterung der für die Qualität der rechtlichen Betreuung essentiellen

27 Zu Sonderregelungen für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 vgl. Ziffer 8.1 und 8.2 der Verwaltungsvorschrift in der zuletzt geänderten Fassung.

28 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Zur Finanzierung von Betreuungsvereinen, WD 9 - 3000-036/16, Sachstand vom 17. Juni 2016, S. 8, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/source/blob/436046/cbabc60af92e31b3b7579b23f8870b04/WD-9-036-16-pdf-data.pdf>. In Bezug auf Rheinland-Pfalz besitzen die in der Arbeit dargestellten Grundlagen derzeit weiterhin Gültigkeit.

29 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 146 und 160.

Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine künftig beschleunigt – mit unabsehbaren Folgen für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer und für die weitere Entwicklung der Angebotsstruktur der Betreuungsvereine. Dies ginge nicht zuletzt zu Lasten der Betreuten, die einen Anspruch auf eine qualitätvolle, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrende rechtliche Betreuung haben.“ (S. 160)

Im Rahmen der Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts begrüßten verschiedene Verbände und Betreuungsvereine die Regelung zur Finanzierung der Betreuungsvereine³⁰, während die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen³¹ kritisierte, dass das Ausmaß auf die Finanzen der Kommunen nicht näher definiert sei und dies dem Konnexitätsprinzip widerspreche. Von den Verbänden und Betreuungsvereinen wurde teilweise eine konkretere Ausgestaltung der Finanzierung auf Bundesebene gefordert. So regte der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. an, bezogen auf 100.000 Personen solle mindestens eine Vollzeitstelle für Querschnittsarbeit gefördert werden, wobei die Bezugsgröße bei unterschiedlichen Anforderungen im ländlichen oder städtischen Raum variieren könne.³² Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V. schlug vor, mindestens eine Vollzeitstelle pro 60.000 Personen festzuschreiben. Es bedürfe einer Grundfinanzierung, da insbesondere Maßnahmen wie Fortbildung, Supervision oder Netzwerkarbeit kaum messbar seien. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) empfahl als Orientierung bei der Bemessung von Personalstellen für die Querschnittsarbeit mindestens eine Vollzeitstelle je 40.000 Personen in den Flächenländern und je 100.000 Personen in den Stadtstaaten und im städtischen Raum der Länder.³³ Wie die Bundesländer die Verpflichtung zur Finanzierung im Einzelnen umsetzen werden, bleibt abzuwarten.

* * *

-
- 30 Bundesministerium für Justiz, Gesetzgebungsverfahren 21. Mai 2021, Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html.
- 31 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform eines Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2020, S. 5, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081720_Stellungnahme_kommunalen_Spitzenverbaende_NRW_RefE_Vormundschaft.pdf?blob=publicationFile&v=2.
- 32 Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2020, S. 11, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BVKM_RefE_Vormundschaft.pdf?blob=publicationFile&v=2.
- 33 Stellungnahme der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2020, S. 3, abrufbar unter https://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/Stellungnahme_der_BUKO_zum_Entw._Betreuungsrechtsreformgesetz.pdf.